Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Raths der Stadt Leipzig.

№ 362. Donnerstag den 27. December. 1860.

Bekanntmachung.

Das „Leipziger Tageblatt", **Amtsblatt des königl. Bezirksgerichts,** und in Verbindung mit dem „Leipziger Anzeiger" **Amtsblatt für den Rath der Stadt Leipzig,** beginnt mit dem 1. Januar 1861 den 55. Jahrgang und es werden Bestellungen in unterzeichneter Expedition (Johannisgasse Nr. 4 u. 5) angenommen; auswärtige Interessenten aber wollen sich deshalb an das ihnen zunächst gelegene Postamt wenden. Der Preis beträgt vierteljährlich 1 Thlr. pränumerando (mit „Sonntagsblatt" 1 Thlr. 5 Ngr.), für Auswärtige mit Postzuschlag 1¼ Thlr. (mit „Sonntagsblatt" 1½ Thlr.). Ankündigungen aller Art werden eine breite oder zwei Spaltzeilen zu 2½ Ngr. berechnet, und angenommen in der Expedition (Johannisgasse Nr. 4 u. 5), so wie in den Wochentagen auch in der Buchhandlung von Otto Klemm, Universitätsstraße, Fürstenhaus. — Leipzig, im December 1860.

Die Expedition des Leipziger Tageblattes.

Bekanntmachung,

die Personalsteuer der Empfänger von Appanagen, Capitalisten, Rentiers ꝛc. betr.

Bei der nächstbevorstehenden Revision der Gewerbe- und Personalsteuer-Kataster der Stadt Leipzig für das Jahr 1861 werden die in der Qualität als **Empfänger von Appanagen, Capitalisten, Rentiers u. s. w. Steuerpflichtigen** hierdurch auf die Bestimmungen des die Gewerbe- und Personalsteuer betreffenden Ergänzungs-Gesetzes vom 23. April 1850 und unter andern

auf §. 20, Punct 4, nach welchem den Betheiligten im Falle einer wissentlich unterlassenen Selbsteinschätzung für das laufende Jahr eine Reclamation gegen die von der Abschätzungs-Commission bewirkte Schätzung nicht zusteht, ferner auf §. 21, Punct 10, nach welchem es der wiederholten Einreichung einer Declaration für das folgende Jahr nur in dem Falle bedarf, wenn das betreffende Einkommen in Folge stattgehabter Veränderungen in eine höhere oder niedere Classe getreten ist, ingleichen auf §. 34 der zu gedachtem Gesetze erlassenen Ausführungs-Verordnung unter d, nach welchem Einkommen-Declarationen für das bevorstehende Katasterjahr spätestens

den 12. Januar

bei uns, oder falls der Steuerpflichtige seinen Beitrag in die geheime Rentenrolle aufgenommen zu sehen wünscht, bei der Königl. Bezirks-Steuer-Einnahme einzureichen sind,

hierdurch aufmerksam gemacht.

Formulare zu dergleichen Declarationen sollen auf Verlangen in der hiesigen Stadt-Steuer-Einnahme verabreicht werden.

Leipzig, am 24. December 1860.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Bekanntmachung.

Die Erholung der Marken für Hunde auf das künftige Jahr gegen Erlegung von 3 Thlr. für die Marke, als den jährlichen Betrag der Steuer, ist bis Ende dieses Monats zu bewirken, was wir hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung bringen, daß vom 2. Januar k. J. an der Caviller täglich die Straßen begehen und Hunde ohne Marken einfangen wird.

Leipzig, den 21. December 1860.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Rede des Herrn Bürgermeister Dr. Koch.

(Schluß.)

(Es sprachen nun mehrere Redner und zur Widerlegung äußerte sich Dr. Koch wie folgt:) Vor allen Dingen habe ich die Consequenz hoch zu achten, welche Herr von Zehmen in dem, was er uns vortrug, festgehalten hat. Er will nach der Motivirung seines Separatvotums Nichts, als die jetzt bestehende Kirchenverfassung, consequenter Weise mußte er also auch gegen die neue Schöpfung der Kirchenvorstände sein. Wenn wir daher im Princip durchaus von einander abweichen, so würde es auch völlig überflüssig sein, wenn ich auf das, was er zur Bekämpfung der von mir ausgesprochenen Ideen vorgebracht hat, näher einginge, denn wir Beide können uns in dieser Frage doch nicht vereinigen. Nur das Einzige möchte ich betonen, daß, wenn er sagte: „ich scheine mich bezüglich meiner Anträge zu §. 27 und 30 mit der Majorität der Deputation im Einklange zu befinden", er in Bezug auf das „scheinen" vollkommen Recht hat, aber die Wahrheit hat er nicht getroffen. Ich muß daher, um nicht mißverstanden zu werden, den Grundgedanken, wie ich ihn in §. 26 niedergelegt finde, und wie ich ihn rein erhalten wissen will, noch einmal hervorheben. Derselbe ist: Die Kirche soll sich aus sich selbst constituiren!

Mit dieser Erläuterung glaube ich auch das getroffen zu haben, was mein College und Freund Müller vorhin berührte. Wenn mir nun weiter eingehalten worden ist, daß mein Antrag zu §. 27 und 30 viel zu allgemein sei, so kann ich Das allerdings nicht in Abrede stellen, denn er ist von mir absichtlich so allgemein gehalten worden. Aber nach meiner Ueberzeugung sind wir auch auf dem besten Wege, Das, was am ersten Tage der Debatte von mir gesagt worden ist, wahr zu machen: Die jetzige Berathung ist und bleibt nichts anderes als eine erste Lesung des Entwurfs. Und wie die Deputation mehrere Anträge, ohne ihnen eine gesetzgeberische Fassung gegeben zu haben, eingebracht hat, so